

Kooperationsvereinbarung

Zwischen

der **Stadt Adorf/Vogtl.**,

Markt 1, 08626 Adorf/Vogtl.

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Rico Schmidt,

der **Gemeinde Bad Brambach**,

Adorfer Straße 1, 08648 Bad Brambach,

vertreten durch den Amtsverweser, Herrn Torsten Schnurre,

der **Stadt Bad Elster**,

Kirchplatz 1, 08645 Bad Elster,

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Olaf Schlott

und

der **Stadt Markneukirchen**,

Am Rathaus 2, 08258 Markneukirchen,

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Toni Meinel,

wird folgende Vereinbarung über die gemeinsame Durchführung der **Kommunalen Wärmeplanung (KWP)** geschlossen:

§ 1 Anlass der Vereinbarung

Am 01.01.2024 ist das Wärmeplanungsgesetz (WPG) des Bundes in Kraft getreten. Das Gesetz verpflichtet die Bundesländer, sicherzustellen, dass auf ihrem Hoheitsgebiet Wärmepläne erstellt werden. Das jeweilige Bundesland hat dazu entsprechende Verordnungen erlassen, die die Kommune als planungsverantwortliche Stelle definieren. Für Sachsen wird dies in der sächsischen Wärmeplanungsverordnung (SächsWPVO) vom 17.06.2025 festgehalten. Zudem wird mit den Verordnungen ermöglicht, dass Kommunen die KWP gemeinsam in einem Konvoi durchführen können, um Synergie-Effekte und Kostenreduktionen beim externen Dienstleister zu erzielen und interkommunale Zusammenarbeit zu stärken.

Insbesondere kleine Kommunen können hierbei auch vom Mehrbelastungsausgleich profitieren. Die Zahlungen, Zahlungsmodalitäten sowie die Höhe des Mehrbelastungsausgleichs sind im sächsischen Wärmeplanungsunterstützungsgesetz (WPUntG) vom 27.06.2025 festgelegt.

Die beteiligten Kommunen bilden daher zur Durchführung der KWP einen Konvoi und schließen auf Grundlage der §§ 71ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit im Freistaat Sachsen (SächsKomZG) nachfolgende mandatierende Zweckvereinbarung.

§ 2 Ziele der Vereinbarung

- (1) Mit der interkommunalen Zusammenarbeit soll der gesetzlichen Verpflichtung zur Erstellung individueller Wärmepläne nachgekommen werden. Gleichzeitig sollen Synergien durch Arbeitsteilung innerhalb der beteiligten Kommunen sowie die Übertragbarkeit von Ergebnissen des externen Dienstleisters erschlossen werden
- (2) Die Ergebnisse der KWP sollen die beteiligten Kommunen bei Investitionsentscheidungen für ein kosteneffizientes und umweltschonendes Heizen unterstützen.
- (3) Projekte, die über Gemeindegrenzen hinweg realisiert werden können, sollen identifiziert und gefördert werden

§ 3 Arbeitsschritte und Kostenverrechnung

- (1) Die Stadt Bad Elster wird als Koordinator und Ansprechpartner des Gesamtvorhabens benannt.
- (2) Die Vorbereitung und Durchführung des Vergabeverfahrens zur Beauftragung eines externen Dienstleisters wird von den beteiligten Kommunen gemeinsam unter Federführung des in Absatz 1 genannten Koordinators übernommen.
- (3) Der Zuschlag für die Erstellung der Kommunalen Wärmepläne der beteiligten Kommunen soll einem Auftragnehmer (Dienstleister) oder einer Bietergemeinschaft erteilt werden. Den Parteien ist bewusst, dass dieser Bieter nicht zwingend bei jedem einzelnen Leistungsbestandteil das preisgünstigste Angebot abgegeben haben muss. Maßgeblich ist vielmehr, dass das Angebot unter Berücksichtigung der Gesamtmaßnahme als das wirtschaftlichste erscheint. Der niedrigste Angebotspreis allein ist dabei nicht entscheidend.
- (4) Das übergeordnete Projektmanagement unter Federführung des in Absatz 1 genannten Koordinators umfasst insbesondere:
 - die Entwicklung und Aktualisierung eines Zeit- und Projektstrukturplans,
 - die laufende Überwachung des Projektfortschritts in Bezug auf Zeit, Kosten und Termine sowie
 - die Koordination und Abstimmung der einzelnen Arbeitspakete zwischen den Beteiligten.
- (5) Inhaltliche Arbeitsschritte im Rahmen der KWP – wie z. B. Eignungsprüfung, Bestands- und Potenzialanalyse, Entwicklung eines Zielszenarios, Ausarbeitung einer Umsetzungsstrategie, Dokumentation der Ergebnisse sowie Öffentlichkeitsarbeit – werden von den Kommunen eigenverantwortlich, jedoch intern gemeinsam abgestimmt, mit dem jeweiligen Dienstleister durchgeführt.
- (6) Die Abrechnung der Leistungen des externen Dienstleisters erfolgt gegenüber jeder der beteiligten Kommunen individuell. Im Vergabeverfahren wird dies kenntlich gemacht und ein entsprechend gestaltetes Angebot abgefordert.
- (7) Im Sinne der interkommunalen Zusammenarbeit wird auf eine Verrechnung etwaiger Mehrbelastungen und der damit verbundenen Personalkosten der federführenden Gemeinden verzichtet. Etwaige zusätzliche Leistungen, die im Verlauf der KWP zwischen den beteiligten Kommunen vereinbart werden, sind gesondert abzustimmen und gegebenenfalls vertraglich zu regeln.

§ 4 Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch alle beteiligten Parteien in Kraft und gilt längstens bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist zur Erstellung der kommunalen Wärmeplanung gemäß den Bestimmungen des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) sowie der einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften. Eine Verlängerung über diesen Zeitraum hinaus ist nur zulässig, sofern dies zur abschließenden Umsetzung der vereinbarten Arbeitsschritte erforderlich ist und von allen Parteien schriftlich bestätigt wird.
- (2) Jede Partei kann diese Vereinbarung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn gesetzliche Vorgaben eine Fortführung unmöglich machen oder eine Partei ihre Verpflichtungen nachhaltig verletzt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 5 Salvatorische Klausel, Schlussbestimmung

- (1) Enthält diese Kooperationsvereinbarung Lücken oder sind bzw. werden einzelne Bestimmungen unwirksam, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

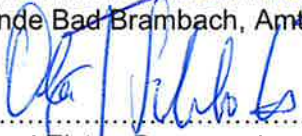
Adorf/Vogtl., den 18.03.26


.....
Stadt Adorf/Vogtl., Bürgermeister Rico Schmidt

Bad Brambach, den 18.03.26


.....
Gemeinde Bad Brambach, Amtsverweser Torsten Schnurre

Bad Elster, den 18.03.26


.....
Stadt Bad Elster, Bürgermeister Olaf Schlott

Markneukirchen, den 18.03.26


.....
Stadt Markneukirchen, Bürgermeister Toni Meinel